



Rechtsausschuss

2020/0361(COD)

19.7.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 918 - 1151

Entwurf einer Stellungnahme
Geoffroy Didier
(PE694.960v01-00)

Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und Änderung
der Richtlinie 2000/31/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Änderungsantrag 918

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die *Verpflichtungszusagen*, die gemäß den in den Artikeln 35 und 36 genannten Verhaltenskodizes und den in Artikel 37 genannten Krisenprotokollen *gemacht* wurden.

Geänderter Text

b) die *freiwilligen Maßnahmen*, die gemäß den in den Artikeln 35 und 36 genannten Verhaltenskodizes und den in Artikel 37 genannten Krisenprotokollen *getroffen* wurden.

Or. en

Änderungsantrag 919

Karen Melchior, Hilde Vautmans, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von Stellen durchgeführt, die

Geänderter Text

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von Stellen durchgeführt, die *von der Kommission ausgewählt wurden und*

Or. en

Änderungsantrag 920

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) von der Kommission für die Durchführung dieser Aufgabe zertifiziert wurden;

Änderungsantrag 921
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) eine Beschreibung der bestimmten Elemente, die nicht geprüft werden konnten, und eine Erklärung, warum sie nicht geprüft werden konnten;

Or. en

Änderungsantrag 922
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) falls in der Stellungnahme für bestimmte Elemente innerhalb des Prüfungsumfangs keine Schlussfolgerung erzielt wurde, eine einschlägige Begründung;

Or. en

Änderungsantrag 923
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und

ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen. **Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.**

ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen.

Or. en

Änderungsantrag 924 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 28 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung **und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung.** Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, **in dem sie diese Maßnahmen darlegen.** Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Geänderter Text

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Or. en

Begründung

Da diese Empfehlungen keiner demokratischen oder gerichtlichen Kontrolle unterliegen, darf ihre Umsetzung nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 925

Emmanuel Maurel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) **Sehr** große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Geänderter Text

(4) Große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Or. fr

**Änderungsantrag 926
Geoffroy Didier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29**

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Empfehlungssysteme

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf

Geänderter Text

entfällt

Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 927 Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Sehr große** Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, **darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.**

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können. **Online-Plattformen stellen sicher, dass die Verbraucher nicht generell dem Profiling unterzogen werden, es sei denn, die Verbraucher haben im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 tatsächlich darin eingewilligt. Online-Plattformen dürfen die Selbstständigkeit, die Entscheidung oder die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher nicht durch Strukturen, Funktionen oder die Art des Betriebs ihrer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon untergraben oder erschweren.**

Änderungsantrag 928
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Absatz 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise ***aussagekräftige Informationen über die zugrunde liegende Logik und*** die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 ***Nummer 4*** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht ***und in der Standardeinstellung aktiviert ist. Für den Einsatz eines auf Profiling gestützten Empfehlungssystems bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung des Empfängers im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679.***

Or. en

Begründung

Vorbehaltlich der Aussprache über die Zuständigkeiten des JURI-Ausschusses.

Änderungsantrag 929
Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter **dar**, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Absatz 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen **und auf einer eigenen Internetseite, die unmittelbar über ihre Online-Schnittstelle aufgerufen werden kann**, in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, **die Optimierungsziele ihrer Empfehlungssysteme** sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, **dar**, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Nummer 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Or. en

Änderungsantrag 930

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter **dar**, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Absatz 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter **dar**, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Nummer 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. **Eine auf Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhende Option darf niemals**

die Standardeinstellung eines Empfehlungssystems sein.

Or. en

Änderungsantrag 931

Axel Voss, Michael Gahler, Sabine Verheyen, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, **die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.**

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen **stützen** die Parameter *ihres Empfehlungssystems auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und legen sie in ihren Geschäftsbedingungen fest.*

Or. en

Änderungsantrag 932

Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die **Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren**

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die **mit Empfehlungssystemen oder anderen Systemen, darunter auch Systemen, mit denen die Auffindbarkeit von Inhalten verringert wird, die Reihenfolge der Darbietung von Inhalten bestimmen,**

Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in diesen Systemen verwendet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 933
Kosma Zlotowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in Absatz 1 genannten wichtigsten Parameter umfassen mindestens die folgenden Elemente:

- a) die wichtigsten Kriterien des jeweiligen Empfehlungssystems,**
- b) die Priorisierung dieser Kriterien,**
- c) das Optimierungsziel des jeweiligen Empfehlungssystems und**
- d) eine Erläuterung der Rolle, die das Verhalten der Nutzer im Hinblick auf die Funktionsweise des jeweiligen Empfehlungssystems spielt.**

Or. en

**Änderungsantrag 934
Timo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in Absatz 1 genannten Parameter umfassen unter anderem

- a) *die Empfehlungskriterien,*
- b) *die Ziele des Empfehlungssystems,*
- c) *die Hierarchie und die etwaige Gewichtung der einzelnen Kriterien,*
- d) *den etwaigen Stellenwert des Empfängerhaltens bei der Bestimmung der Ergebnisse des Empfehlungssystems.*

Or. en

Änderungsantrag 935

Axel Voss, Andrzej Halicki, Michael Gahler, Sabine Verheyen, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Parameter der Empfehlungssysteme sind stets fair und diskriminierungsfrei.

Or. en

Änderungsantrag 936

Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Sehr große Online-Plattformen stellen den Nutzern Optionen zur Änderung oder Beeinflussung der in Absatz 2 genannten Parameter zur Verfügung, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Or. en

Änderungsantrag 937
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1c) Die Parameter der
Empfehlungssysteme sind stets fair und
diskriminierungsfrei.**

Or. en

Änderungsantrag 938

**Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer
Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 939
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Stehen mehrere Optionen nach **(2) Sehr große Online-Plattformen**

Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

stellen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht,

a) jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern,

b) **Empfehlungssysteme von Dritten auszuwählen.**

Or. en

Änderungsantrag 940 Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Geänderter Text

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine **klare und** leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 941 Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen **sehr** große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Geänderter Text

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Or. fr

Änderungsantrag 942

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen dem Nutzer die Möglichkeit bieten, sich Informationen nur in chronologischer Reihenfolge anzeigen zu lassen und, sofern technisch möglich, Empfehlungssysteme Dritter zu verwenden. Unbeschadet der Verpflichtungen der Plattform gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 müssen die Empfehlungssysteme Dritter Zugang zu denselben Informationen haben, die den von der Plattform verwendeten Empfehlungssystemen zur Verfügung stehen. Sehr große Online-Plattformen dürfen den Zugang zu Empfehlungssystemen Dritter nur vorübergehend beschränken, wenn ein nachweisbarer Missbrauch durch den Drittanbieter vorliegt oder wenn dies durch eine unmittelbare Anforderung gerechtfertigt ist, technische Probleme wie eine schwerwiegende Sicherheitsschwachstelle zu beseitigen.

Änderungsantrag 943
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen es den Nutzern der Dienste ermöglichen, sich Informationen nur in chronologischer Reihenfolge anzeigen zu lassen und alternativ, falls technisch möglich, auf Empfehlungssysteme Dritter zurückzugreifen. Die Empfehlungssysteme Dritter müssen Zugang zu denselben Informationen haben, die den von der Plattform verwendeten Empfehlungssystemen zur Verfügung stehen. Sie dürfen diese Informationen nur zum Zwecke der Bereitstellung von Empfehlungen an den Empfänger verarbeiten.

Or. en

Begründung

Subject to discussion on JURI competences. The algorithm-driven spreading and amplification of legal but potentially problematic content needs to be contained by giving users more control over content proposed to them. Users of very large platforms shall have a right to see their timeline and other content recommendations in chronological order only (resolutions 2020/2022(INI), par. 35, and 2020/2018(INL), recital X) and also be provided with an API that allows them to have content curated by software or services of their choice, where this is technically possible (resolution 2020/2019(INL), par. 28). The latter option ensures competition and user choice between recommender systems, allowing users to better protect themselves against information they do not wish to see. The DSA should promote the creation of an innovative and competitive EU market of recommender systems where different providers can compete on the merits of how useful their systems are to users rather than to the platforms.

Änderungsantrag 944
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so gestaltet ist, dass keine Gefahr besteht, dass die Nutzer in die Irre geführt oder manipuliert werden.

Or. en

Änderungsantrag 945
Karen Melchior, Hilde Vautmans, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung

Zusätzliche Transparenz **und zusätzlicher Schutz** der Online-Werbung

Or. en

Änderungsantrag 946
Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen **ein Jahr** lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen – **im Fall von Werbung, die über 5000 Nutzern angezeigt wurde** – die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen **sechs Monate** lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-

Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 947 **Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen **öffentlich** zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen **den zuständigen Behörden und zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Artikel 31 Absatz 4 erfüllen**, zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 948 **Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten

Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen **ein Jahr** lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Angaben in einem **leicht zugänglichen und durchsuchbaren** Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen **fünf Jahre** lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 949 **Emmanuel Maurel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) **Sehr** große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Geänderter Text

(1) Große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 950 **Karen Melchior, Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Inhalt der Werbung,

a) Inhalt der Werbung, ***einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung,***

Or. en

Änderungsantrag 951

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, ***und die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert,***

Or. en

Änderungsantrag 952

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die natürliche oder juristische Person oder den Konzern, die bzw. der für die Werbung bezahlt hat,

Or. en

Änderungsantrag 953

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 954

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und gegebenenfalls aggregierte Zahlen für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 955

Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und *gegebenenfalls* aggregierte Zahlen für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.

e) die Gesamtzahl der *je Land* erreichten Nutzer und, *falls vorhanden*, aggregierte Zahlen für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war,

Or. en

Änderungsantrag 956

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) alle Entscheidungen der Online-Plattform über die Kennzeichnung, Entfernung oder Sperrung von Online-Werbung, einschließlich einer Begründung, aus der die Gründe für die Entscheidung hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 957

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die sehr große Online-Plattform gestaltet und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass die Nutzer ihre Rechte bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für jede einzelne Werbung, die der betroffenen Person auf der Plattform angezeigt wird, nach geltendem Unionsrecht leicht und effizient ausüben können, insbesondere

a) das Recht auf Widerruf der Einwilligung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung,

b) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten der betroffenen Person,

c) das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten,

d) das Recht auf unverzügliche Löschung personenbezogener Daten.

e) Wenn ein Nutzer eines dieser Rechte geltend macht, muss die Online-Plattform gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Parteien, denen die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten personenbezogenen Daten offengelegt wurden, davon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 958
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Gremium veröffentlicht nach Konsultation vertrauenswürdiger Hinweisgeber und zugelassener Forscher Leitlinien für die Struktur und Organisation der gemäß Absatz 1 eingerichteten Archive.

Or. en

Änderungsantrag 959
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Sehr große Online-Plattformen, die Flächen zur Anzeige von Werbung auf ihrer Online-Schnittstelle verkaufen, garantieren den Käufern von Werbeflächen über Standardvertragsklauseln, dass der mit der Werbung verbundene Inhalt mit den Geschäftsbedingungen der Plattform oder mit dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats der Nutzer, denen die Werbung angezeigt

wird, vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 960

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Sehr großen Online-Plattformen ist das Profiling von Minderjährigen und die gezielte personalisierte Werbung bei Minderjährigen im Einklang mit den in Artikel 34 und der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Branchennormen untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 961

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, lassen auf eigene Kosten und auf Antrag von Werbetreibenden unabhängige Prüfungen durch Organisationen, die die Kriterien gemäß Artikel 28 Absatz 2 erfüllen, durchführen. Diese Prüfungen müssen auf fairen und verhältnismäßigen Bedingungen beruhen, die zwischen den Plattformen und den Werbetreibenden vereinbart wurden, in vernünftigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden und Folgendes umfassen:

a) quantitative und qualitative Bewertungen von Fällen, in denen

Werbung mit illegalen Inhalten oder Inhalten, die mit den Geschäftsbedingungen der Plattformen unvereinbar sind, in Verbindung steht;

b) die Überwachung und Aufdeckung betrügerischer Nutzung ihrer Dienste zur Finanzierung illegaler Aktivitäten;

c) eine Bewertung der Leistung ihrer Werkzeuge im Hinblick auf den Markenschutz.

Der Prüfbericht enthält eine Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit der Plattformwerkzeuge im Hinblick auf den Markenschutz. Ist die Stellungnahme nicht positiv, so enthält der Bericht operative Empfehlungen an die Plattformen für besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen.

Die Plattformen stellen den Werbetreibenden die Ergebnisse dieser Prüfung auf Antrag zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 962

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Sehr große Online-Plattformen ergreifen angemessene Maßnahmen, um gefälschte Videos („Deep Fakes“) zu erkennen. Wenn sie gefälschte Videos erkennen, müssen sie sie in einer Weise als gefälscht kennzeichnen, die für die Internetnutzer deutlich erkennbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 963

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Sehr große Online-Plattformen müssen den Nutzern die Möglichkeit bieten, zu überprüfen, ob ihr Nutzernamen und ihr Kennwort bei einem Datenleck, z. B. über eine geknackte quelloffene Datenbank, offengelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 964
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen **gewähren** dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen **innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist** Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

(1) Sehr große Online-Plattformen **müssen** dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen **unverzüglich vollständigen und ununterbrochenen** Zugang zu den Daten **gewähren**, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke. **In Bezug auf Systeme zur Moderation von Inhalten und Empfehlungssysteme gewähren sehr große Online-Plattformen dem Koordinator für digitale Dienste oder der Kommission auf Verlangen Zugang zu Algorithmen und den zugehörigen Daten, die die Erkennung möglicher Verzerrungen ermöglichen, die dazu führen könnten, dass illegale Inhalte oder Inhalte, die im Widerspruch zu ihren Geschäftsbedingungen stehen oder eine Bedrohung für die Grundrechte, etwa die**

Freiheit der Meinungsäußerung, darstellen, verbreitet werden. Wird eine Verzerrung erkannt, so sollten sehr große Online-Plattformen diese Verzerrung gemäß den Empfehlungen des Koordinators für digitale Dienste oder der Kommission sofort korrigieren. Sehr große Online-Plattformen sollten bei jedem Schritt des Verfahrens gemäß diesem Artikel nachweisen können, dass sie die Rechtsvorschriften einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 965
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Sehr** große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Geänderter Text

(1) Große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist **und binnen höchstens 72 Stunden** Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Or. fr

Änderungsantrag 966
Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen **gewähren** dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen **müssen** dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist **Informationen bereitstellen und** Zugang zu den Daten **gewähren**, die für die **ordnungsgemäße** Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Or. en

Änderungsantrag 967

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem **antragstellenden** Koordinator für digitale Dienste oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Or. en

Änderungsantrag 968

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung **und** zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 **Absatz 1** beitragen.

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort, **dreier Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort** oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung, zum Verständnis **und zur Minderung** systemischer Risiken gemäß Artikel 26 **und 27** beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 969

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sehr große Online-Plattformen **gewähren** auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten **zum ausschließlichen** Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen **müssen** auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, **Informationen bereitstellen und** Zugang zu **einschlägigen** Daten **gewähren, sofern dies ausschließlich dem** Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen, **dient**.

Änderungsantrag 970
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Sehr** große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

Geänderter Text

(2) Große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 971
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 972
Timo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen **in einem leicht zugänglichen und nutzerfreundlichen Format. Für personenbezogene Daten gilt dies nur dann, wenn sie der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind, und unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679.**

Or. en

Änderungsantrag 973

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen **während eines begrenzten Zeitraums** über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Or. en

Änderungsantrag 974
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren **sehr** große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 975

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Geänderter Text

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen **oder das Interesse der Öffentlichkeit vertretenden Organisationen der Zivilgesellschaft** verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, **ihre Forschungsfinanzierungsquellen offenlegen**, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 976

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Geänderter Text

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die **wissenschaftlichen** Forscher mit akademischen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen **und den sehr großen Online-Plattformen, von denen sie Daten erlangen wollen, oder deren Wettbewerbern** sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 977

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen,

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums **und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung** delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des

und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 978
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen *sehr* große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Or. fr

Änderungsantrag 979
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus **einem der beiden** folgenden **Gründe** außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus **den** folgenden **Gründen** außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

a) **eine sehr große Online-Plattform hat im Fall eines Antrags nach Absatz 1 keinen Zugriff auf die Daten und kann sie nicht mit vertretbarem Aufwand erhalten,**

b) **eine sehr große Online-Plattform hat im Fall eines Antrags nach Absatz 2 keinen Zugriff auf die Daten, oder die Gewährung des Zugangs zu den Daten führt zu erheblichen Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen.**

Or. en

Änderungsantrag 980 Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Innerhalb von **15** Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine **sehr** große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich **aus einem der beiden folgenden Gründe** außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

Geänderter Text

(6) Innerhalb von **3** Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren.

Or. fr

Änderungsantrag 981
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der beiden folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

Geänderter Text

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der beiden folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

Or. en

Änderungsantrag 982
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **sie hat keinen Zugriff auf die Daten;**

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 983
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **sie** hat keinen Zugriff auf die Daten;

Geänderter Text

a) **eine sehr große Online-Plattform** hat **im Fall eines Antrags nach Absatz 1** keinen Zugriff auf die Daten **und kann sie nicht mit vertretbarem Aufwand erhalten;**

Änderungsantrag 984
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, führen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 985
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, führen.

b) eine sehr große Online-Plattform hat im Fall eines Antrags nach Absatz 2 keinen Zugang zu den Daten, oder die Gewährung des Zugangs zu den Daten führt zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen.

Or. en

Änderungsantrag 986
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7

(7) **Änderungsanträge nach Absatz 6 Buchstabe b müssen Vorschläge für ein oder mehrere Alternativen enthalten, wie der Zugang zu den angeforderten Daten oder zu anderen Daten gewährt werden kann, die für die Zwecke des Verlangens angemessen und ausreichend sind.**

entfällt

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission entscheidet innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und teilt der sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie gegebenenfalls das geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

Or. fr

Änderungsantrag 987

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** oder die Kommission entscheidet innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und teilt der sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie **gegebenenfalls** das geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

Der **interessierte** Koordinator für digitale Dienste oder die Kommission entscheidet innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und teilt der sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie das **etwaig** geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

Or. en

Änderungsantrag 988

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

(7a) Nach Abschluss der in Artikel 31 Absatz 2 vorgesehenen Forschungsarbeiten machen die zugelassenen Forscher ihre Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Nutzer im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/679 öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 989
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7 b (neu)

(7b) Die Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission übermitteln einmal jährlich folgende Informationen:

- a) die Zahl der an sie gerichteten Verlangen gemäß den Absätzen 1 und 2,**
- b) die Zahl der vom Koordinator für digitale Dienste oder von der Kommission abgelehnten Verlangen und die Gründe für deren Ablehnung,**
- c) die Zahl der vom Koordinator für digitale Dienste oder von der Kommission abgelehnten Verlangen und die Gründe für deren Ablehnung, nachdem eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste oder die Kommission aufgefordert hatte, ein in den Absätzen 1 und 2 genanntes Verlangen zu ändern.**

Or. en

Änderungsantrag 990
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Sehr** große Online-Plattformen benennen einen oder mehrere Compliance-Beauftragte, die für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch die Plattform zuständig sind.

Geänderter Text

(1) Große Online-Plattformen benennen einen oder mehrere Compliance-Beauftragte, die für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch die Plattform zuständig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 991
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Sehr** große Online-Plattformen benennen als Compliance-Beauftragte nur Personen, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

Geänderter Text

(2) Große Online-Plattformen benennen als Compliance-Beauftragte nur Personen, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 992
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Zusammenarbeit mit **dem Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** und mit der

Geänderter Text

a) Zusammenarbeit mit **den Koordinatoren** für digitale Dienste und mit der Kommission für die Zwecke dieser

Kommission für die Zwecke dieser
Verordnung;

Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 993
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Sehr** große Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Compliance-Beauftragten ihre Aufgaben in unabhängiger Weise wahrnehmen können.

Geänderter Text

(4) Große Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Compliance-Beauftragten ihre Aufgaben in unabhängiger Weise wahrnehmen können.

Or. fr

Änderungsantrag 994
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sehr große Online-Plattformen **teilen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die** Namen und die Kontaktangaben **der** Compliance-Beauftragten **mit**.

Geänderter Text

(5) Sehr große Online-Plattformen **veröffentlichen den** Namen und die Kontaktangaben **des** Compliance-Beauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 995
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Sehr** große Online-Plattformen teilen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die Namen und die Kontaktangaben der Compliance-Beauftragten mit.

Geänderter Text

(5) Große Online-Plattformen teilen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die Namen und die Kontaktangaben der Compliance-Beauftragten mit.

Or. fr

Änderungsantrag 996
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Sehr** große Online-Plattformen unterstützen die Compliance-Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellen ihnen die für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Compliance-Beauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene der Online-Plattform.

Geänderter Text

(6) Große Online-Plattformen unterstützen die Compliance-Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellen ihnen die für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Compliance-Beauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene der Online-Plattform.

Or. fr

Änderungsantrag 997
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenzberichtspflichten **sehr** großer Online-Plattformen

Geänderter Text

Transparenzberichtspflichten großer Online-Plattformen

Or. fr

Änderungsantrag 998

Emmanuel Maurel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) **Sehr** große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle sechs Monate die in Artikel 13 genannten Berichte.

Geänderter Text

(1) Große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle sechs Monate die in Artikel 13 genannten Berichte.

Or. fr

**Änderungsantrag 999
Emmanuel Maurel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Berichten machen **sehr** große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission:

Geänderter Text

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Berichten machen große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission:

Or. fr

**Änderungsantrag 1000
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13

Geänderter Text

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13

genannten Berichten machen sehr große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie **dem Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** und der Kommission:

genannten Berichten machen sehr große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie **den Koordinatoren** für digitale Dienste und der Kommission:

Or. en

Änderungsantrag 1001 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) einen Bericht über die Ergebnisse der **Risikobewertung** gemäß Artikel 26,

Geänderter Text

a) einen Bericht über die Ergebnisse der **Folgenabschätzung** gemäß Artikel 26,

Or. en

Änderungsantrag 1002 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **Risikominderungsmaßnahmen**,

Geänderter Text

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **Minderungsmaßnahmen**,

Or. en

Änderungsantrag 1003 **Karen Melchior, Liesje Schreinemaker, Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Berichte enthalten Angaben zur Moderation von Inhalten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, in denen die Dienste angeboten werden, und in der Union insgesamt, und werden in den Amtssprachen der Union veröffentlicht.

Or. en

**Änderungsantrag 1004
Emmanuel Maurel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ist eine sehr große Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann sie diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte.

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 1005
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist eine sehr große Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann sie diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt die Plattform **dem Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte.

Geänderter Text

(3) Ist eine sehr große Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit ihres Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann sie diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt die Plattform **den Koordinatoren** für digitale Dienste und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte.

Or. en

Änderungsantrag 1006

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Interoperabilität

(1) Sehr große Online-Plattformen bieten Interoperabilität der branchenüblichen Merkmale ihrer Dienste für andere Online-Plattformen, indem sie leicht zugängliche Anwendungsprogrammierschnittstellen schaffen.

(2) Sehr große Online-Plattformen dürfen die Interoperabilitätsfunktionen nur vorübergehend einschränken, wenn ein nachweisbarer Missbrauch durch den Drittanbieter vorliegt oder wenn dies

durch eine unmittelbare Anforderung gerechtfertigt ist, technische Probleme wie eine schwerwiegende Sicherheitsschwachstelle zu beseitigen.

(3) Im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Normung beauftragt die Kommission die europäischen Normungsgremien mit der Ausarbeitung der für die Interoperabilität erforderlichen technischen Normen, z. B. zur Interoperabilität der Protokolle und zur Dateninteroperabilität und -übertragbarkeit.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch sehr große Online-Plattformen zu überprüfen, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, in denen Art und Umfang der Verpflichtungen festgelegt werden, und erforderlichenfalls aktualisierte Definitionen von branchenüblichen Merkmalen vorzulegen.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Einschränkungen und Beschränkungen.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Interoperabilität

(1) Bis zum 31. Dezember 2024 müssen sehr große Online-Plattformen die wichtigsten Funktionen ihrer Dienste mit anderen Online-Plattformen interoperabel machen, um den plattformübergreifenden

Informationsaustausch zu ermöglichen. Durch diese Verpflichtung darf ihre Fähigkeit zur Lösung von Sicherheitsproblemen nicht eingeschränkt, behindert oder verlangsamt werden. In den plattformübergreifenden Informationsaustausch müssen die Empfänger, die die Informationen austauschen, in Kenntnis der Sachlage einwilligen. Online-Plattformen dürfen Informationen, die sie zum Zwecke des plattformübergreifenden Informationsaustauschs erhalten haben, nicht für andere Zwecke verarbeiten. Sehr große Online-Plattformen müssen alle von ihnen bereitgestellten Anwendungsprogrammierschnittstellen öffentlich dokumentieren.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Art und Umfang der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

The concentration of power with a few large social media platforms means users have limited choice, particularly on issues of privacy, accessibility, and free expression. Some very large online platforms have been criticised for years for privacy breaches and violations of data protection law, for security flaws, error-prone upload-filtering and consumer-hostile terms and conditions. Yet many users do not have a real choice to switch to privacy-friendly and secure alternative platforms because they are locked in to the dominant platforms to be able to receive essential messages related to their work, education etc. When new platforms become popular this only creates a new lock-in situation. In order to overcome the lock-in effect of closed platforms and to ensure competition (including on data protection and security) and consumer choice, users of very large platforms shall be given the ability to access cross-platform interaction via open interfaces (interconnectivity). Parliament has advocated ensuring appropriate levels of interoperability for systemic operators (resolution 2020/2018(INL), par. 81) and called for a requirement for platforms with significant market power to provide an application programming interface, through which third-party platforms and their users can interoperate with the main functionalities and users of the platform (Annex to resolution 2020/2019(INL)). Among the main functionalities can be the ability to request information from certain accounts (subscriptions), to share provided content and react to it. The interoperability obligation does not prevent platforms from offering additional

and new functions to their users.

Änderungsantrag 1008

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) elektronische Übermittlung von Meldungen durch vertrauenswürdige Hinweisgeber nach Artikel 19, auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1009

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Datenübermittlung zwischen Werbevermittlern im Rahmen der Transparenzpflichten nach Artikel 24 Buchstaben b und c. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1010

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Hilde Vautmans, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission unterstützt und fördert die Ausarbeitung und Umsetzung von Normen, die von den einschlägigen europäischen und internationalen

Normungsgremien zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes nach transparenten, mehrere Interessenträger einbeziehenden und inkludierenden Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EU) 1025/2012 festgelegt werden und deren Einhaltung nach ihrer Verabschiedung für sehr große Online-Plattformen zumindest in folgenden Punkten verbindlich ist:

- a) Altersfeststellung und -überprüfung,*
- b) Beurteilungen der Auswirkungen auf Kinder,*
- c) auf Kinder ausgerichtete und altersgerechte Gestaltung,*
- d) auf Kinder ausgerichtete und altersgerechte Geschäftsbedingungen.*

Or. en

Änderungsantrag 1011

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird keine Einigung auf freiwillige Branchennormen erzielt, so steht dies der Anwendbarkeit oder Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 1012

Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Artikel 35

entfällt

Verhaltenskodizes

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen

aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

(5) Das Gremium überwacht und bewertet regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die gegebenenfalls darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Or. fr

Änderungsantrag 1013 **Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb

Geänderter Text

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten **nach Unions- und nationalem Recht** illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht,

und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1014 **Kosma Zlotowski**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und das Gremium **fördern und erleichtern** die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und das Gremium **haben das Recht**, die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene **zu verlangen und zu fördern**, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1015 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und das Gremium **fördern und erleichtern** die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die

Geänderter Text

(1) Die Kommission und das Gremium **können** die Ausarbeitung von **freiwilligen** Verhaltenskodizes auf Unionsebene **fördern und erleichtern**, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen

mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und **systemischer Risiken** im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und **schädlicher Auswirkungen** im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Or. en

Begründung

Zweck der Gesetzgebung ist es nicht, außerhalb der Gesetzgebung liegendes faktisches Recht zu fördern, das sich der demokratischen und gerichtlichen Kontrolle entzieht. Der Zweck der Regulierung des faktischen Rechts sollte darin bestehen, in den Fällen, in denen auf dieses Instrument zurückgegriffen wird, für Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen.

Änderungsantrag 1016

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 **in Bezug auf die Verbreitung illegaler Inhalte** auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so** kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Änderungsantrag 1017
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so** kann die Kommission **im Einvernehmen mit dem Gremium** die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1018
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **kann** die

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so fordert** die

Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auffordern**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auf**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1019

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere **Beteiligte** auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so** kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere **einschlägige Interessenträger** auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen

festgelegt werden.

Maßnahmen und deren Ergebnisse
festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1020 Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche **systemische Risiken** im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche **schädliche Auswirkungen** im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so** kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1021 Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten **erhebliche** systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1

Geänderter Text

(2) Treten systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die

auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **kann** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auffordern**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so fordert** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auf**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1022 Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen

entfällt

Begründung

Organisationen der Zivilgesellschaft sind aufgrund ihrer auf Freiwilligkeit beruhenden oder lediglich projektbezogenen Struktur im Allgemeinen finanziell nicht in der Lage, sich über einen längeren Zeitraum zu beteiligen. Vgl. den vorgeschlagenen neuen Artikel 37a.

Änderungsantrag 1023

Karen Melchior, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 **setzen sich** die Kommission und das Gremium **dafür ein**, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **die** Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **tragen**. Darüber hinaus **bemühen sich** die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste **am Niederlassungsort** regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 **stellen** die Kommission und das Gremium **sicher**, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und **mehrere harmonisierte** wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **mit den** Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **getragen wird**. Darüber hinaus **stellen** die Kommission und das Gremium **sicher**, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes, **um die wirksame plattformübergreifende Überwachung zu erleichtern**.

Änderungsantrag 1024

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **die** Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **tragen**. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten **Ziele *in Bezug auf die Verbreitung illegaler Inhalte*** klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **mit den** Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **getragen wird**. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Or. en

Änderungsantrag 1025
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **die** Kodizes den

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass **mit den** Kodizes den

Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **tragen**. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und **ihren jeweiligen** Koordinatoren für digitale Dienste **am Niederlassungsort** regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung **getragen wird**. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und **den** Koordinatoren für digitale Dienste regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Or. en

Änderungsantrag 1026 **Karen Melchior, Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, **und** überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. **Sie** veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele **und** veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen. **Darüber hinaus stellen sie sicher, dass es einen gemeinsamen Warnmechanismus gibt, der auf EU-Ebene verwaltet wird, um in Echtzeit koordinierte Reaktionen zu ermöglichen.**

Or. en

Änderungsantrag 1027 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und **überwachen und bewerten regelmäßig** die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

(4) Die Kommission und das Gremium **können** bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und **sie können** die Erreichung der damit verfolgten Ziele **regelmäßig überwachen und bewerten**. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

Or. en

Änderungsantrag 1028 Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Gremium überwacht und bewertet regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die **gegebenenfalls** darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Geänderter Text

(5) Das Gremium überwacht und bewertet regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die **etwaigen** darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren. **Bei systematischen und wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenskodizes beschließt das Gremium als letztes Mittel, Plattformen, die ihren Verpflichtungen als Unterzeichner der Verhaltenskodizes nicht nachkommen, vorübergehend zu suspendieren oder endgültig auszuschließen.**

Or. en

Änderungsantrag 1029 Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Gremium **überwacht und bewertet regelmäßig**, inwieweit die Ziele

Geänderter Text

(5) Das Gremium **kann regelmäßig überwachen und bewerten**, inwieweit die

der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die **gegebenenfalls** darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die **etwaigen** darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 1030
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

entfällt

Verhaltenskodizes für Online-Werbung

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes

mindestens auf Folgendes erstrecken:

a) *die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Nutzer in Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 24 Buchstaben b und c;*

b) *die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Archive gemäß Artikel 30.*

(3) *Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.*

Or. fr

Änderungsantrag 1031

Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung, **jedoch ebenso zu mehr Transparenz zwischen allen Akteuren der programmatischen Werbewertschöpfungskette** beizutragen.

Begründung

Durch die Einführung einer gemeinsamen bzw. einheitlichen Kennung könnte für mehr Transparenz in der Wertschöpfungskette für Online-Werbung gesorgt und die Rückverfolgbarkeit von Werbekampagnen verbessert werden.

Änderungsantrag 1032

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 36 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen **der Artikel 24 und 30** hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen **des Artikels 30 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 6 der Richtlinie 2000/31/EG** hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1033

Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 36 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission **fördert und erleichtert** die Ausarbeitung **von** Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen

Geänderter Text

(1) Die Kommission **kann** die Ausarbeitung **freiwilliger** Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen

einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden **fördern und erleichtern**, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1034

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf **Folgendes** erstrecken:

Geänderter Text

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf **die Übermittlung von Informationen im Besitz der Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung an die in Artikel 30 genannten Werbearchive** erstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 1035

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Nutzer in Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 24 Buchstaben b und c; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1036

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Archive gemäß Artikel 30. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1037

Raffaele Stancanelli

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Einrichtung einer gemeinsamen oder eindeutigen Kennung, die aus mehreren Elementen besteht (z. B. Kennung des Werbetreibenden, der Marke der Kampagne, des Produkts und

des Kaufs), sodass Werbetreibende und Verleger eine Kampagne über ihre gesamte Laufzeit hinweg erkennen und verfolgen können.

Or. en

Begründung

Durch die Einführung einer gemeinsamen bzw. einheitlichen Kennung könnte für mehr Transparenz in der Wertschöpfungskette für Online-Werbung gesorgt und die Rückverfolgbarkeit von Werbekampagnen verbessert werden.

**Änderungsantrag 1038
Karen Melchior, Stéphane Séjourné**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Einrichtung einer eindeutigen Kennung, die es Werbetreibenden und Verlegern ermöglicht, eine Kampagne über ihre gesamte Laufzeit hinweg zu erkennen und zu verfolgen.

Or. en

**Änderungsantrag 1039
Patrick Breyer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1040
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Geänderter Text

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. **Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Kodizes zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung.**

Or. en

Änderungsantrag 1041
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission fordert alle Akteure der Wertschöpfungskette für Online-Werbung auf, die in den Verhaltenskodizes festgelegten Verpflichtungen zu übernehmen und einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1042
Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Hilde Vautmans, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36a

*Verhaltenskodizes für den Schutz von
Minderjährigen*

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene unter Beteiligung von Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, Organisationen, die Minderjährige vertreten, Eltern und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um Minderjährige im Internet noch besser zu schützen.

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass Minderjährige im Internet durch die Verhaltenskodizes wirksam geschützt und dabei die Rechte des Kindes geachtet werden, die in Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert und hinsichtlich des digitalen Umfelds in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes einzeln aufgeführt sind. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

a) Altersverifikations- und Altersnachweissysteme unter Berücksichtigung der Branchennormen nach Artikel 34,

b) eine kind- und altersgerechte Konzeption unter Berücksichtigung der Branchennormen nach Artikel 34.

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung der Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 1043

Emmanuel Maurel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1044

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1045

Patrick Breyer

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von **freiwilligen** Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1046

Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **fördert und erleichtert** die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen **und beteiligt sich selbst** an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

Geänderter Text

(2) Die Kommission **kann** die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen, **fördern und erleichtern und beteiligt sich selbst daran**:

Or. en

Änderungsantrag 1047

Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in die Ausarbeitung, Erprobung und Überwachung der Anwendung der Krisenprotokolle einbeziehen. **Die Kommission kann gegebenenfalls auch Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Organisationen in die Ausarbeitung der Krisenprotokolle einbeziehen.**

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in die Ausarbeitung, Erprobung und Überwachung der Anwendung der Krisenprotokolle einbeziehen.

Or. en

Begründung

Vgl. vorgeschlagenen Artikel 37a (neu).

Änderungsantrag 1048
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Rechenschaftspflicht und Transparenz

(1) Bevor die Kommission die Aushandlung oder die Überarbeitung von Verhaltenskodizes einleitet oder erleichtert,

a) prüft sie die Zweckmäßigkeit von Legislativvorschlägen,

b) veröffentlicht sie die Elemente des Kodexes, die sie vorschlagen oder befürworten könnte,

c) ersucht sie das Europäische Parlament, den Rat, die Agentur für Grundrechte, die Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Stellungnahmen abzugeben und zu veröffentlichen,

d) führt sie eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte durch und veröffentlicht die Ergebnisse.

(2) Die Kommission veröffentlicht anschließend die Elemente des geplanten Verhaltenskodexes, die sie in den Verhandlungen vorzuschlagen oder zu befürworten beabsichtigt. Sie darf keine Elemente vorschlagen oder befürworten, gegen die das Europäische Parlament oder der Rat Einwände erheben oder die nicht Gegenstand des Verfahrens nach Absatz 1 waren.

(3) Die Kommission gestattet Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die sich für die Interessen der Nutzer einschlägiger Dienste einsetzen, des Europäischen Parlaments, des Rates und der Agentur für Grundrechte, als Beobachter an den

Verhandlungen teilzunehmen und alle sie betreffenden Unterlagen einzusehen. Die Kommission bietet Teilnehmern, die einer gemeinnützigen Organisation angehören, eine Entschädigung an.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verhaltenskodizes und die Namen von deren Unterzeichnern und hält die Informationen auf dem neuesten Stand.

(5) Dieser Artikel gilt sinngemäß für Krisenprotokolle.

Or. en

Begründung

Zum Vorschlag, dass die Kommission Teilnehmern, die einer gemeinnützigen Organisation angehören, eine Entschädigung anbietet (Absatz 3): Organisationen der Zivilgesellschaft sind aufgrund ihrer auf Freiwilligkeit beruhenden oder lediglich projektbezogenen Struktur im Allgemeinen finanziell nicht in der Lage, sich über einen längeren Zeitraum zu beteiligen.

Änderungsantrag 1049

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste von den zuständigen nationalen, lokalen und regionalen Behörden über die Vielfalt der Plattformsektoren und der unter diese Verordnung fallenden Sachverhalte informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1050

Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen sowie über juristisches und technisches Fachwissen verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erfüllen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 1051

Tiemo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 lässt die Aufgaben der Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb des in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungs- und Durchsetzungssystems und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 Absatz 2 unberührt. Absatz 2 steht einer Aufsicht der betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen.

(3) Absatz 2 lässt die Aufgaben der Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb des in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungs- und Durchsetzungssystems und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 Absatz 2 unberührt. Absatz 2 steht einer Aufsicht der betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht **oder der Zuweisung von zusätzlichen Befugnissen gemäß anderen geltenden Rechtsvorschriften** nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 1052

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Kapitel III und IV dieser

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Kapitel III und IV dieser

Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Bei sehr großen Online-Plattformen, die Dienste in der Union anbieten, liegt die rechtliche Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten, in denen natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen die Dienste in Anspruch genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1053
Karen Melchior, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Kapitel III und IV dieser Verordnung **liegt** bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Geänderter Text

(1) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Kapitel III und IV dieser Verordnung **und die endgültige rechtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über nach Maßgabe der Artikel 8 und 9 erlassene Anordnungen liegen** bei dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1054
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Absatz 1 liegt die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Artikel 22, 22a und 22b dieser Verordnung bei dem Mitgliedstaat, in dem

Geänderter Text

die Verbraucher ansässig sind, und die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Artikel 8 und 9 dieser Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem die Anordnung erlassende Behörde ihren Sitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 1055
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Kapitel III und IV dieser Verordnung liegt bei dem Mitgliedstaat, wenn Anbieter von Online-Diensten sozialer Netzwerke betroffen sind, die als sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 gelten und die Dienste für eine große Zahl aktiver Endnutzer, die auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 2 berechnet werden kann, in dem bestimmten Mitgliedstaat anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 1056
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 lassen Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie die Aufgaben und Befugnisse der Kommission nach Abschnitt 3 unberührt.

(4) Die Absätze 1, **1a**, 2 und 3 lassen **Artikel 43 Absatz 2**, Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie die Aufgaben und Befugnisse der Kommission nach Abschnitt 3 unberührt.

Änderungsantrag 1057
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die einschlägige rechtliche Zuständigkeit für das Verbraucherrecht gemäß dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1058
Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

e) die Befugnis, **verhältnismäßige** einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1059
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Auf ein an die Kommission gerichtetes Ersuchen und bei einer Zuwiderhandlung, die andauert oder einen schwerwiegenden Schaden für die Nutzer verursachen oder deren Grundrechte erheblich beeinträchtigen könnte, kann der Koordinator für digitale Dienste des Bestimmungslands im Rahmen der gemeinsamen Untersuchungen nach Artikel 46 mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1060

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, die ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegen, gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen im Einklang mit Artikel 41 erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen ***einschließlich Geldbußen***, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, die ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegen, gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die ***ordnungsgemäße und wirksame*** Anwendung der Sanktionen im Einklang mit Artikel 41 erforderlichen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1061

Axel Voss, Andrzej Halicki, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Geänderter Text

(2) Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Sie tragen insbesondere den Interessen von Kleinanbietern und Start-ups sowie deren wirtschaftlicher Lebensfähigkeit Rechnung.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Im Wiederholungsfall ist eine Aussetzung und anschließend ein Verbot des Zugangs zum Binnenmarkt zu prüfen.

Or. fr

Änderungsantrag 1063
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der **Höchstbetrag** der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, **6 %** der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten **nicht übersteigt**. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen **1 %** der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **sich** der **Betrag** der **finanziellen** Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, **auf 10 %** der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten **beläuft**. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen **5 %** der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Or. fr

Änderungsantrag 1064
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beschwerderecht

Geänderter Text

Beschwerderecht **und Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf**

Or. en

Änderungsantrag 1065
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beschwerderecht

Geänderter Text

Beschwerderecht **und Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf**

Or. fr

Änderungsantrag 1066 Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Geänderter Text

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. ***Zur Prüfung der Beschwerde kann zusätzlich eine Stellungnahme des Koordinators für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, zur Frage, wie die Angelegenheit unter Berücksichtigung des nationalen Rechts und des soziokulturellen Kontexts des jeweiligen Mitgliedstaats bewertet werden sollte, herangezogen werden.*** Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Or. en

Änderungsantrag 1067

Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Geänderter Text

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, **oder bei jeder juristischen oder natürlichen Person, die gut daran tut, als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu handeln**, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, **so** leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter **und unterrichtet die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, darüber**.

Or. fr

Änderungsantrag 1068

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die

Geänderter Text

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die

Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls – **und sofern die Anbieter nicht in den Geltungsbereich von Artikel 25 fallen** – an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Or. en

Änderungsantrag 1069

Timo Wölken, Evelyne Gebhardt, Franco Roberti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hinweisgeber im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Hinweisgeber ansässig ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste behandelt diese Beschwerden vorrangig und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort des Anbieters des betreffenden Vermittlungsdiensts weiter.

Or. en

Änderungsantrag 1070

Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort prüft die Angelegenheit gemäß Absatz 1 dieses Artikels in den Fällen, in denen die Beschwerde vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, weitergeleitet wurde, zeitnah und setzt den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, davon in Kenntnis, wie die Beschwerde behandelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1071
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss eines Koordinators für digitale Dienste.

Or. en

Begründung

Vorbehaltlich der Aussprache über die Zuständigkeiten des JURI-Ausschusses. Eine Person sollte Anspruch auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss eines Koordinators für digitale Dienste haben. Das Gleiche sollte auch gelten, wenn einer Beschwerde nicht nachgegangen wird. Die vorgeschlagene Formulierung ist an Artikel 78 DSGVO angelehnt.

Änderungsantrag 1072
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die Beschwerde einen mutmaßlichen Schaden für die Nutzer betrifft, liegt die rechtliche Zuständigkeit für die Zwecke der Beschwerde bei dem Mitgliedstaat, in dem der Nutzer ansässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder Nutzer hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn der zuständige Koordinator für digitale Dienste eine Beschwerde nicht bearbeitet oder den Nutzer nicht innerhalb von drei Monaten über den Fortgang oder die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 eingereichten Beschwerde unterrichtet.

Or. en

Begründung

Vorbehaltlich der Aussprache über die Zuständigkeiten des JURI-Ausschusses. Eine Person sollte Anspruch auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss eines Koordinators für digitale Dienste haben. Das Gleiche sollte auch gelten, wenn einer Beschwerde nicht nachgegangen wird. Die vorgeschlagene Formulierung ist an Artikel 78 DSGVO angelehnt.

Änderungsantrag 1074

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

**Recht auf einen wirksamen gerichtlichen
Rechtsbehelf**

(1) Jeder Nutzer oder jede Vertretungsorganisation hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn er oder sie aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 einen Schaden erlitten hat.

(2) Bei der Feststellung, ob eine sehr große Online-Plattform ihre Verpflichtungen nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 1 erfüllt hat, und in Anbetracht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird der Verfügbarkeit von geeigneten und wirksamen Maßnahmen Rechnung getragen.

(3) Diese Verfahren können den Gerichten des Mitgliedstaats unterbreitet werden, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Jeder Nutzer oder jede Vertretungsorganisation hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sich der gemäß den Artikeln 40 bis 43 zuständige Koordinator für digitale Dienste nicht mit der Beschwerde befasst oder den Nutzer nicht innerhalb von drei Monaten über den Fortgang oder das Ergebnis der gemäß Artikel 43 eingereichten Beschwerde in Kenntnis setzt.

Verfahren gegen einen Koordinator für

digitale Dienste nach Maßgabe von Absatz 4 werden den Gerichten des Mitgliedstaats unterbreitet, in dem der Koordinator für digitale Dienste niedergelassen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1075
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.

Geänderter Text

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln sie **dem Europäischen Parlament**, der Kommission und dem Gremium.

Or. fr

Änderungsantrag 1076
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Geänderter Text

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen – **einschließlich mindestens Angaben zum Namen der erlassenden Behörde, zum Namen des Anbieters und zu der Art der in der Anordnung angegebenen Maßnahme** –, die gemäß den Artikeln 8, **8a** und 9 von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des

Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1077
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörde** des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Geänderter Text

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justizbehörde** des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1078
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Auf der Grundlage der von den Koordinatoren für digitale Dienste veröffentlichten Informationen übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen separaten Bericht, in dem sie die aggregierten Daten zu den von den Koordinatoren für digitale Dienste gemäß den Artikeln 8, 8a und 9 erlassenen Anordnungen analysiert, wobei sie besonderes Augenmerk auf einen etwaigen missbräuchlichen Rückgriff auf diese Artikel richtet. Der Bericht enthält einen umfassenden

Überblick über die Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und räumt für einen bestimmten Zeitraum die Möglichkeit ein, die Aktivitäten der Koordinatoren für digitale Dienste zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1079
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1080
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, **kann** es **dem** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **empfehlen**, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen,

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, **ersucht** es **den** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen,

um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1081

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, kann es **dem Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, kann es **den betreffenden Koordinatoren** für digitale Dienste empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1082

Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels schließt nicht aus, dass der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, eine eigene Untersuchung in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung durch einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes durchführen kann.

Änderungsantrag 1083
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Aufforderung *oder Empfehlung* gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Geänderter Text

(2) Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 1084
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten führen beschleunigte Verfahren ein, nach denen eine von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat gegen einen Anbieter von Vermittlungsdiensten, dessen Dienste zur Verbreitung illegaler Inhalte genutzt werden, erlassene Anordnung als Grundlage für eine gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung in dem Mitgliedstaat gegen ähnliche Anbieter von Vermittlungsdiensten, deren Dienste zur Verbreitung derselben illegalen Inhalte genutzt werden, verwendet werden kann. Die nationalen Koordinatoren für digitale Dienste veröffentlichen die Entscheidungen der Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die ihnen von anderen Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 8 dieser Verordnung übermittelt wurden.

Begründung

Nationale Gerichte oder zuständige Verwaltungsbehörden sollten Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten als Anscheinsbeweis akzeptieren, in denen festgestellt wird, dass es rechtmäßig und verhältnismäßig ist, Anbieter von Vermittlungsdiensten anzuweisen, den Zugang ihrer Nutzer zu Websites zu sperren, auf denen illegale Waren oder Dienstleistungen angeboten oder illegale digitale Inhalte verbreitet werden. Nach Erhalt von Kopien solcher Anordnungen aus anderen Mitgliedstaaten sollten die Koordinatoren für digitale Dienste bei solchen Verfahren Unterstützung leisten.

Änderungsantrag 1085
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine Empfehlung gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels kann zusätzlich durch Folgendes ergänzt werden:

a) eine Stellungnahme zu Angelegenheiten, bei denen das nationale Recht und der soziokulturelle Kontext zu berücksichtigen sind, und

b) einen Beschlussentwurf auf der Grundlage einer Untersuchung gemäß Absatz 1a dieses Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung **oder Empfehlung** gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung **und prüft die**

der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, **oder** das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen **könnte**, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Angelegenheit im Hinblick auf die Ergreifung besonderer Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, damit unverzüglich für die Einhaltung der Vorschriften gesorgt ist. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, **und** das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen **könnten**, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1087

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** trägt der Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, **oder** das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen **könnte**, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Geänderter Text

(3) Der **betreffende** Koordinator für digitale Dienste – **bzw. die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste** – trägt der Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, **oder** das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen **könnte**, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1088

Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung *etwaiger* Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung *des Ergebnisses der* Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. ***Der Koordinator für digitale Dienste nimmt mindestens eine vorläufige Bewertung des aufgeworfenen Sachverhalts vor.***

Or. en

Änderungsantrag 1089

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die

Geänderter Text

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die

Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, **und übermittelt ihm eine Begründung, falls er sich im Anschluss an seine Untersuchung dafür entscheidet, keine Maßnahmen zu ergreifen.**

Or. en

Änderungsantrag 1090

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

(4) Der **betreffende** Koordinator für digitale Dienste – **bzw. die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste** – teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1091

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste **am Niederlassungsort** nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die **an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete** Aufforderung oder Empfehlung, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Geänderter Text

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des **ersuchten** Koordinators für digitale Dienste **bzw. der ersuchten Koordinatoren für digitale Dienste** nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die **übermittelte** Aufforderung oder Empfehlung, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete **Aufforderung oder Empfehlung**, alle zusätzlichen

Geänderter Text

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission **und die Koordinatoren für digitale Dienste** unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung,

Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 1093 **Stéphane Séjourné**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 45 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission gibt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Geänderter Text

(6) Die Kommission gibt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 **gemeinsam mit den Koordinatoren für digitale Dienste** eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Or. en

Änderungsantrag 1094 **Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 45 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission gibt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Geänderter Text

(6) Die Kommission gibt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den **betreffenden** Koordinator für digitale Dienste **bzw. die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste** und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Änderungsantrag 1095
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **den digitalen Dienst** am Niederlassungsort auf, **die Angelegenheit weiter zu prüfen und** die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Geänderter Text

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 **gemeinsam mit den Koordinatoren für digitale Dienste** zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **digitale Dienste** am Niederlassungsort auf, die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Kommt der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, vor Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten nicht nach, befasst die Kommission unverzüglich den Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung eingeleitet hat, wieder mit der Angelegenheit.

Änderungsantrag 1096
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **den digitalen Dienst** am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **digitale Dienste** am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten. **Diese Informationen sollten auch an den Koordinator für digitale Dienste oder das Gremium, das das Verfahren gemäß Absatz 1 eingeleitet hat, übermittelt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 1097

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **den digitalen Dienst am Niederlassungsort** auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Geänderter Text

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **digitale Dienste bzw. die Koordinatoren für digitale Dienste** auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Änderungsantrag 1098
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gemeinsame Untersuchungen und Anträge
auf ein Eingreifen der Kommission

Geänderter Text

Gemeinsame Untersuchungen,
**Zusammenarbeit der Koordinatoren für
digitale Dienste** und Anträge auf ein
Eingreifen der Kommission

Or. en

Änderungsantrag 1099
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ist der Koordinator für digitale Dienste des Bestimmungslands der Auffassung, dass eine mutmaßliche Zuwiderhandlung vorliegt und einen schwerwiegenden Schaden für zahlreiche Nutzer in dem Mitgliedstaat verursacht oder deren Grundrechte erheblich beeinträchtigen könnte, kann er die Kommission auffordern, gemeinsame Untersuchungen des Koordinators für digitale Dienste des Niederlassungslands und des ersuchenden Koordinators für digitale Dienste des Bestimmungslands einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 1100
Stéphane Séjourné

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission prüft dieses Ersuchen gemeinsam mit den Koordinatoren für digitale Dienste und leitet nach einer befürwortenden Stellungnahme des Gremiums eine gemeinsame Untersuchung ein, bei der der Koordinator für digitale Dienste des Bestimmungslands mit den folgenden zusätzlichen Befugnissen hinsichtlich des von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung betroffenen Anbieters des Vermittlungsdiensts ausgestattet werden kann:

a) Zugang zur vertraulichen Fassung der vom Anbieter des Vermittlungsdiensts gemäß Artikel 13 sowie gegebenenfalls gemäß den Artikeln 23 und 24 veröffentlichten Berichte sowie zu den anderen Jahresberichten zu erhalten, die von den anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 erstellt wurden,

b) Zugang zu den Daten zu erhalten, die der Koordinator für digitale Dienste des Niederlassungslands für die Zwecke der Beaufsichtigung dieses Anbieters auf dem Gebiet des Koordinators für digitale Dienste des Bestimmungslands erhoben hat,

c) Verfahren einzuleiten und die Angelegenheit im Hinblick auf die Ergreifung besonderer Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu prüfen, damit für die Einhaltung der Vorschriften gesorgt ist, sofern die mutmaßliche Schwere der Zuwiderhandlung eine unmittelbare Reaktion erforderlich machen würde, sodass die Bestimmungen von Artikel 45 nicht zur Anwendung kommen könnten,

d) um einstweilige Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe e zu ersuchen.

Änderungsantrag 1101
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Kommission legt im Rahmen ihres Beschlusses zur Einleitung der gemeinsamen Untersuchung einen Termin fest, bis zu dem sich der Koordinator für digitale Dienste des Niederlassungslands und der Koordinator für digitale Dienste, der das Ersuchen nach Absatz 2 gestellt hat, auf einen gemeinsamen Standpunkt zu der gemeinsamen Untersuchung und erforderlichenfalls zu den zu ergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen einigen. Wird bis zu diesem Termin keine Einigung erzielt, wird die Kommission nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 5 mit der Angelegenheit befasst.

Or. en

Änderungsantrag 1102
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Hat ein Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen diese Verordnung verstoßen hat, kann er beantragen, dass die Kommission die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieser Verordnung gemäß

(2) Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen diese Verordnung verstoßen hat, kann er beantragen, dass die Kommission die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieser Verordnung gemäß Abschnitt 3 sicherzustellen. Ein solcher

Abschnitt 3 sicherzustellen. Ein solcher Antrag muss alle in Artikel 45 Absatz 2 aufgeführten Informationen enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Kommission ersucht wird, einzugreifen.

Antrag muss alle in Artikel 45 Absatz 2 aufgeführten Informationen enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Kommission ersucht wird, einzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1103

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Leistung eines Beitrags zur wirksamen Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, um eine Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts zu verhindern, und zu den Verpflichtungen sehr großer Plattformen nach Artikel 5 der Platform-to-Business-Verordnung (EU) 2019/1150;

Or. en

Änderungsantrag 1104

Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Das Gremium gibt sich **nach Zustimmung der Kommission** eine Geschäftsordnung.

(6) Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung **und setzt die Kommission davon in Kenntnis.**

Or. en

Änderungsantrag 1105

Stéphane Séjourné

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Abgabe gesonderter
Empfehlungen zur Umsetzung von
Artikel 27 und Beratung zur etwaigen
Anwendung von Sanktionen bei
wiederholten Zuwiderhandlungen;**

Or. en

**Änderungsantrag 1106
Kosma Zlotowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – **auf Aufforderung der Kommission** – Abgabe von Stellungnahmen zu **Entwürfen von Maßnahmen der Kommission** in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und Abgabe von Stellungnahmen zu **Angelegenheiten** in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

Or. en

**Änderungsantrag 1107
Emmanuel Maurel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – auf Aufforderung der Kommission – Abgabe von

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – auf Aufforderung der Kommission – Abgabe von

Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission in Bezug auf *sehr* große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission in Bezug auf große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

Or. fr

Änderungsantrag 1108
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 34.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beaufsichtigung, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung *im* Bezug auf *sehr* große Online-Plattformen

Beaufsichtigung, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung *in* Bezug auf große Online-Plattformen

Or. fr

Änderungsantrag 1110
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Änderungsantrag 1111

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn **der** Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** eine Entscheidung trifft, in der er feststellt, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine der Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 4 verstoßen hat, nutzt er das erweiterte Beaufsichtigungssystem gemäß diesem Artikel. Er trägt etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission und des Gremiums gemäß diesem Artikel weitestgehend Rechnung.

Geänderter Text

(1) Wenn **ein** Koordinator für digitale Dienste eine Entscheidung trifft, in der er feststellt, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine der Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 4 verstoßen hat, nutzt er das erweiterte Beaufsichtigungssystem gemäß diesem Artikel. Er trägt etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission und des Gremiums gemäß diesem Artikel weitestgehend Rechnung.

Änderungsantrag 1112

Karen Melchior, Ivars Ijabs, Samira Rafaela, Hilde Vautmans, Michal Šimečka,
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, **kann** die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **empfehlen**, die mutmaßliche

Geänderter Text

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, **empfiehlt** die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, die mutmaßliche

Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb *einer angemessenen Frist* eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste *ohne unangemessene Verzögerung, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten*, eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1113

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, kann die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort *dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort* empfehlen, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit *dieser* Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Geänderter Text

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, kann die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort empfehlen, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit *der betreffende* Koordinator für digitale Dienste – *bzw. die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste* – innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1114

Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, *kann*

Geänderter Text

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat,

die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **empfehlen**, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

empfiehl die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1115 **Emmanuel Maurel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 50 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.**

Geänderter Text

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 1116 **Patrick Breyer**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.**

Geänderter Text

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort**, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Vorbehaltlich der Aussprache über die Zuständigkeiten des JURI-Ausschusses. Verhaltenskodizes unterliegen weder der demokratischen Kontrolle noch einer rechtlichen Überprüfung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten.

Änderungsantrag 1117

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert **der** Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem

Geänderter Text

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert **ein** Koordinator für digitale Dienste diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator

Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.

für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1118
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aktionsplans übermittelt das Gremium dem Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** seine Stellungnahme zu dem Aktionsplan. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Stellungnahme entscheidet der Koordinator für digitale Dienste, ob der Aktionsplan geeignet ist, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen.

Geänderter Text

(3) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aktionsplans übermittelt das Gremium dem **einschlägigen** Koordinator für digitale Dienste seine Stellungnahme zu dem Aktionsplan. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Stellungnahme entscheidet der Koordinator für digitale Dienste, ob der Aktionsplan geeignet ist, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer **zusätzlichen**, unabhängigen Prüfung

Geänderter Text

Hat der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer unabhängigen Prüfung zur

zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem *im* Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen *zusätzlichen* Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Kriterien ausgewählte Prüfstelle benennen, die die Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll.

Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem *in* Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Kriterien ausgewählte Prüfstelle benennen, die die Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll.

Or. en

Begründung

Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 28.

Änderungsantrag 1120

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat *der* Koordinator für digitale Dienste *am Niederlassungsort* Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer zusätzlichen, unabhängigen Prüfung zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem *im* Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen zusätzlichen Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Kriterien ausgewählte Prüfstelle benennen,

Geänderter Text

Hat *ein* Koordinator für digitale Dienste Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer zusätzlichen, unabhängigen Prüfung zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem *in* Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen zusätzlichen Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Kriterien ausgewählte Prüfstelle benennen, die die

die die Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll.

Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll.

Or. en

Änderungsantrag 1121

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** teilt der Kommission, dem Gremium und der betroffenen sehr großen Online-Plattform seinen Standpunkt dazu mit, ob die sehr große Online-Plattform die Zuwiderhandlung beendet oder Abhilfe geschaffen hat, und legt die Gründe hierfür dar. Dabei hält er jeweils wie zutreffend die folgenden Fristen ein:

Geänderter Text

(4) Der **betreffende** Koordinator für digitale Dienste teilt der Kommission, dem Gremium und der betroffenen sehr großen Online-Plattform seinen Standpunkt dazu mit, ob die sehr große Online-Plattform die Zuwiderhandlung beendet oder Abhilfe geschaffen hat, und legt die Gründe hierfür dar. Dabei hält er jeweils wie zutreffend die folgenden Fristen ein:

Or. en

Änderungsantrag 1122

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Anschluss an die Übermittlung des Aktionsplans darf der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** keine Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf das einschlägige Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform mehr ergreifen; dies lässt Artikel 66 oder andere Maßnahmen, die er möglicherweise auf Verlangen der Kommission ergreift, unberührt.

Geänderter Text

Im Anschluss an die Übermittlung des Aktionsplans darf der Koordinator für digitale Dienste keine Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf das einschlägige Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform mehr ergreifen; dies lässt Artikel 66 oder andere Maßnahmen, die er möglicherweise auf Verlangen der Kommission ergreift, unberührt.

Änderungsantrag 1123
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **einleiten**, wenn

Geänderter Text

(1) Die Kommission **leitet** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **ein**, wenn

Or. en

Änderungsantrag 1124
Karen Melchior, Hilde Vautmans, Ivars Ijabs, Samira Rafaela, Michal Šimečka,
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **einleiten**, wenn

Geänderter Text

(1) Die Kommission **leitet** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform **ein**, wenn

Or. en

Änderungsantrag 1125
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) diese im Verdacht steht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben, und **der** Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** nach der Aufforderung der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 7 **keine** Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen hat, bei Ablauf der darin hierfür gesetzten Frist;

Geänderter Text

a) diese im Verdacht steht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben, und **ein** Koordinator für digitale Dienste nach der Aufforderung der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 7 Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen hat, bei Ablauf der darin hierfür gesetzten Frist;

Or. en

Änderungsantrag 1126
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) diese im Verdacht steht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben, und **der** Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** die Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 ersucht hat, einzugreifen, bei Eingang dieses Antrags;

Geänderter Text

b) diese im Verdacht steht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben, und **ein** Koordinator für digitale Dienste die Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 ersucht hat, einzugreifen, bei Eingang dieses Antrags;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Beschließt** die Kommission, ein Verfahren nach Absatz 1 **einzuleiten**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für

Geänderter Text

(2) **Wenn** die Kommission ein Verfahren nach Absatz 1 **einleitet**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale

digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Or. en

Änderungsantrag 1128

Karen Melchior, Hilde Vautmans, Ivars Ijabs, Samira Rafaela, Michal Šimečka, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Beschließt** die Kommission, ein Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Geänderter Text

(2) **Wenn** die Kommission **beschließt**, ein Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Or. en

Änderungsantrag 1129

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf Absatz 1 Buchstaben a und b darf der betreffende Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** im Anschluss an die Übermittlung des Aktionsplans keine Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf das einschlägige Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform mehr ergreifen; dies lässt Artikel 66 oder andere Maßnahmen, die er möglicherweise auf Aufforderung der Kommission ergreift, unberührt.

Geänderter Text

Im Hinblick auf Absatz 1 Buchstaben a und b darf der betreffende Koordinator für digitale Dienste im Anschluss an die Übermittlung des Aktionsplans keine Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf das einschlägige Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform mehr ergreifen; dies lässt Artikel 66 oder andere Maßnahmen, die er möglicherweise auf Aufforderung der Kommission ergreift, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1130
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Geänderter Text

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen, **ihren Rechtsvertretern** sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 1131
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Artikel 54

Befugnis zu Nachprüfungen vor Ort

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission Nachprüfungen vor Ort in den Räumlichkeiten der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person

Geänderter Text

entfällt

gemäß Artikel 52 Absatz 1 durchführen.

(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von Prüfern oder Sachverständigen, die von der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 2 benannt werden, durchgeführt werden.

(3) Bei Nachprüfungen vor Ort können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen von der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 Erläuterungen zu Organisation, Funktionsweise, IT-System, Algorithmen, Datenverwaltung und Geschäftsgebaren verlangen. Die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können Schlüsselpersonal der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 befragen.

(4) Die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ist verpflichtet, die Nachprüfungen vor Ort zu dulden, die die Kommission durch Beschluss angeordnet. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck des Besuchs aufgeführt, das Datum des Beginns des Besuchs festgelegt, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehenen Sanktionen angegeben sowie auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1132

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses einstweilige Maßnahmen gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Geänderter Text

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses **verhältnismäßige** einstweilige Maßnahmen gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Or. en

Änderungsantrag 1133
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bietet die betreffende sehr große Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt Verpflichtungszusagen an, die die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Geänderter Text

(1) Bietet die betreffende sehr große Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt **rechtmäßige** Verpflichtungszusagen an, die die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Or. en

Begründung

Vorbehaltlich der Aussprache über die Zuständigkeiten des JURI-Ausschusses. Die Kommission darf nur rechtmäßige Verpflichtungszusagen für bindend erklären.

Änderungsantrag 1134
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre Verpflichtungszusagen verstößt oder

Geänderter Text

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre **rechtmäßigen** Verpflichtungszusagen verstößt oder

Or. en

Änderungsantrag 1135

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch die betreffende sehr große Online-Plattform zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform **Zugang** zu ihren Datenbanken und Algorithmen **gewährt** und **entsprechende Erläuterungen dazu gibt**.

Geänderter Text

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch die betreffende sehr große Online-Plattform zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform **Erläuterungen** zu ihren Datenbanken und Algorithmen **gibt** und **erforderlichenfalls Zugang zu ihnen gewährt**.

Or. en

Änderungsantrag 1136

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung, wenn sie feststellt, dass die betreffende sehr große Online-Plattform eine oder mehrere der folgenden Anforderungen nicht erfüllt:

(1) Die Kommission erlässt **nach Rücksprache mit dem Gremium** einen Beschluss wegen Nichteinhaltung, wenn sie feststellt, dass die betreffende sehr große Online-Plattform eine oder mehrere der folgenden Anforderungen nicht erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 1137

Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab.

Geänderter Text

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem **vom Gremium gebilligten** Beschluss ab.

Or. en

Änderungsantrag 1138

Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses **und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Änderungsantrag 1139
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *sich einer Nachprüfung vor Ort gemäß Artikel 54 verweigert.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1140
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 2 teilt die Kommission der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ihre vorläufige Beurteilung mit.

(3) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 2 teilt die Kommission der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 **und dem Gremium** ihre vorläufige Beurteilung mit.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *eine Nachprüfung vor Ort zu dulden, die die Kommission im Wege eines Beschlusses gemäß Artikel 54 angeordnet hat;* **entfällt**

Änderungsantrag 1142
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Nachprüfungen vor Ort; *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 1143
Alessandra Basso, Gunnar Beck, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wurden alle Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ausgeschöpft, aber die Zuwiderhandlung hält an und verursacht einen schwerwiegenden Schaden, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, kann die Kommission den Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort der betreffenden sehr großen Online-Plattform** auffordern, gemäß Artikel 41 Absatz 3 tätig zu werden.

(1) Wurden alle Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ausgeschöpft, aber die Zuwiderhandlung hält an und verursacht einen schwerwiegenden Schaden, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, kann die Kommission den **betreffenden** Koordinator für digitale Dienste auffordern, gemäß Artikel 41 Absatz 3 **gegenüber der betreffenden sehr großen Online-Plattform** tätig zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1144
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Richtlinie 2020/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁵² [Verweis]

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie 2020/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln **12, 13, 14, 15**, 17, 18 und 19 genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁵² [Verweis]

Or. en

Begründung

Mit diesem wichtigen Artikel können Vertreter zwar die Nutzerrechte im Wege des kollektiven Rechtsbehelfs durchsetzen, sein Geltungsbereich muss aber auch die Bestimmungen über den Schutz vor willkürlicher Entfernung und über Transparenz umfassen.

Änderungsantrag 1145
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **13**, 23, 25 und 31 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **13**, 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 1147 Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **13**, 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **vier** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 1148
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle **fünf** Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

Geänderter Text

(1) **Spätestens drei** Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle **drei** Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht. **Auf der Grundlage der Ergebnisse und unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des Gremiums wird diesem Bericht gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.**

Or. en

Änderungsantrag 1149
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung nimmt die Kommission nach Konsultation des Gremiums und unter Berücksichtigung der ersten Jahre der Anwendung der Verordnung eine Bewertung der Arbeitsweise des Gremiums vor und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss darüber Bericht. Auf der Grundlage der Ergebnisse und unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des Gremiums wird diesem Bericht gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser**

Geänderter Text

entfällt

*Verordnung in Bezug auf die Struktur des
Gremiums beigefügt.*

Or. en

Änderungsantrag 1150
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt ab dem [Datum – *drei*
Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

(2) Sie gilt ab dem [Datum –
16 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Or. en

Änderungsantrag 1151

**Axel Voss, Esteban González Pons, Luisa Regimenti, Monika Hohlmeier, Rainer
Wieland, Daniel Caspary, Javier Zarzalejos, Sven Schulze, Christian Doleschal, Daniel
Buda**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt ab dem [**Datum** – *drei*
Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

(2) Sie gilt ab dem [*sechs* Monate nach
ihrem Inkrafttreten].

Or. en